

**Unterrichtung der Stimmberechtigten
über den Gegenstand
und über die Auffassungen des Marktgemeinderats
zum Bürgerentscheid am 07.12.2025**

Am **Sonntag, den 07.12.2025** findet in Mühlhausen ein Bürgerentscheid zu folgender Fragestellung statt:

**Sind Sie dafür,
dass der Markt Mühlhausen das Verfahren
für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 25
„Gewerbegebiet Lekkerland an der BAB A3“
weiterführen soll?**

Die Durchführung dieses Bürgerentscheids wurde durch Beschluss des Marktgemeinderates vom 07.10.2025 beschlossen (Ratsbegehren).

Nach § 21 Absatz 2 der Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid des Marktes Mühlhausen vom 16.03.2021 hat der Marktgemeinderat bis zum 21. Tag vor dem Bürgerentscheid seine Auffassung zur Abstimmungsfrage darzulegen, wenn es sich um eine Konkurrenzvorlage zu einem zugelassenen Bürgerbegehr handelt. Bei dem Ratsbegehr handelt es sich zwar nicht um eine solche Konkurrenzvorlage, der Marktgemeinderat will aber dennoch die Bürgerschaft über seine Auffassung zur Durchführung des Bürgerentscheids informieren.

1. Gegenstand des Ratsbegehrens

In der Sitzung vom 16.09.2025 hat der Marktgemeinderat die Durchführung von zwei Bauleitplanverfahren beschlossen, mit denen das Bauvorhaben „Lekkerland“ an der BAB A3 ermöglicht werden soll. Es handelt sich hierbei um die 15. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Mühlhausen und um die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 25 „Gewerbegebiet Lekkerland an der BAB A3“. Beide Verfahren befinden sich momentan in der Auslegungsphase der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Unterlagen zu beiden Verfahren können auf der Gemeindehomepage, in der Verwaltungsgemeinschaft Höchstadt a. d. Aisch oder im Rathaus eingesehen werden.

Mit dem Ratsbegehr will der Marktgemeinderat die Bevölkerung darüber abstimmen lassen, ob das begonnene Bauleitplanverfahren weitergeführt werden soll, um das Bauvorhaben „Lekkerland“ verwirklichen zu können - oder ob das Bauleitplanverfahren gestoppt werden soll, wodurch das Bauvorhaben letztlich auch nicht verwirklicht werden könnte.

Die Änderung des Flächennutzungsplans ist zur Aufstellung des Bebauungsplans Voraussetzung. Aus dem Flächennutzungsplan alleine kann sich jedoch kein Baurecht ableiten lassen. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen, die letztlich zu einem Baurecht führen, sind ausschließlich im Bebauungsplan enthalten. Im Bürgerentscheid wird deshalb auch ausschließlich über den Bebauungsplan abgestimmt.

Aufgrund der Fragestellung des Bürgerentscheids müssten die Befürworter des Bauvorhabens „Lekkerland“ im Bürgerentscheid mit **Ja** stimmen, während die Gegner des Bauvorhabens mit **Nein** stimmen müssten.

2. Auffassung des Marktgemeinderates

Der Marktgemeinderat Mühlhausen sieht in der Verwirklichung des Bauvorhabens „Lekkerland“ eine wesentliche Chance zur nachhaltigen Weiterentwicklung der Marktgemeinde.

Mit der Ansiedlung des Unternehmens werden zusätzliche qualifizierte Arbeitsplätze geschaffen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Marktgemeinde Mühlhausen gestärkt. Darüber hinaus ist mit positiven Effekten für örtliches Gewerbe und Handwerk sowie mit zusätzlicher regionaler Wertschöpfung zu rechnen.

Durch die Erschließung der Baufläche entsteht zudem ein erheblicher Synergieeffekt: Die Anbindung der gemeindlichen Gewerbeflächen südöstlich von Schirndorf an die neue Infrastruktur kann wesentlich kostengünstiger erfolgen. Ohne die Realisierung des Bauvorhabens „Lekkerland“ entfiele dieser Synergieeffekt, wodurch auch die Erschließung der gemeindlichen Gewerbeflächen finanziell nicht mehr wirtschaftlich durchführbar wäre.

Mühlhausen, 07.11.2025

gez.

Faatz

Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung im digitalen Amtsblatt auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Höchstadt a. d. Aisch.

Internet-Adresse: www.vg-hoechstadt.de/digitales-amtsblatt/muehlhausen/.

Erster Tag der Veröffentlichung: **07.11.2025**. Letzter Tag der Veröffentlichung: **07.12.2025**.